



Hinweis für das Baugenehmigungsverfahren
 Als Sicherungsmaßnahmen gegen einen Waldbrand sind die Schornsteine, die mit Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe verbunden sind, mit einer Funkenflug-Schutzvorrichtung zu versehen. Bei der Errichtung ständig offener Feuerstellen (Kamin) außerhalb des Wohnraum-Innenbereiches muß der Feuerraum dieser Anlage durch ein Funkenschutzgitter zusätzlich gesichert werden.

Hinweis:
 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Ein Hinweis ist in den Bauschein aufzunehmen.

Für den gesamten Planbereich gilt:
 Schutzgebiet III B für Grundwassergewinnung

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 1, 16 bis 21 BauNVO)
 OK 60.0 m ü. NN Oberkante Gebäude z. B. max. 60.0 m ü. Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)
 - - - - - Baugrenze

Fläche für den Gemeinbedarf
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 Bauhofaußenstelle

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 Abwasser

Hauptversorgungsleitungen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 - - - - - Hauptgas-/Hauptwasserleitung
 - - - - - 10 KV - Freileitung

Grünfläche
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 Tennisplätze

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)
 auf der ausgewiesenen Stellplatzfläche ist je 4 Stellplätze mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für sonstige Bepflanzung

Sonstige Festsetzungen
 (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB sowie § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 Stellplätze
 Waldfäche - Walhecke - (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Sonstige Darstellungen
 Bestand: Nebengebäude
 Flurstücksgrenze
 Vorschlag: parallel
 vorh. Höhepunkt in Meter über Normalnull, z. B. 54,18 m ü. NN

II Nachichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiet III B für Grundwassergewinnung

III Verfahrensübersicht

Dieser Plan wurde im Auftrag des Rates der Stadt Borken vom Stadtbauamt ausgearbeitet.
 Borken, den 14. 7. 1993.
 Der Stadtdirektor - Stadtbauamt - i. A.

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 26. 4. 1991 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend beschönigt.
 Borken, den 12. 2. 1993
 Kreis Borken
 Der Oberkreisdirektor - Vermessungs- u. Katasteramt - i. A.
 gez. Theis (L. S.)

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches durch Beschluß des Rates der Stadt Borken vom 3. 2. 1993 aufgestellt worden. Gleichzeitig ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen worden.
 Borken, den 3. 3. 1993
 Der Stadtdirektor
 gez. Lührmann

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 12. 3. 1993 bis 13. 4. 1993 öffentlich ausgelegt auf Grund der Bekanntmachung vom 3. 3. 1993.
 Borken, den 14. 4. 1993
 Der Stadtdirektor
 gez. Schroer (L. S.)

Eintragungen: Änderungen durch Ratsbeschluß vom ... auf Grund eingegangener Anregungen und Bedenken.

Es wird bestätigt, daß dieser Plan gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Borken am 26. 6. 1993 als Sitzung beschlossen worden ist.
 Borken, den 25. 8. 1993
 Der Stadtdirektor
 gez. Lührmann

Dieser Plan wurde gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches am 25. 8. 1993 der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt.
 Borken, den 25. 8. 1993
 Der Stadtdirektor
 gez. Lührmann

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29. 10. 1993 Az: 35.21 - 5202-55 / 93 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.
 Münster, den 29. 10. 1993
 Der Regierungspräsident i. A.
 gez. Geißler

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Bekanntmachung vom 29. 11. 1993 veröffentlicht am 1. 12. 1993 in der Borkener Zeitung.
 Borken, den 16. 12. 1993
 Der Stadtdirektor
 gez. Lührmann

Rechtsgrundlagen
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1994 (BGBl. I S. 2254)
 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 91 I S. 58)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 4. 1984 (GV. NW. S. 416) geä. d. Gesetz vom 21. 6. 1988 (GV. NW. S. 319)
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) geä. d. Gesetz vom 7. 3. 1990 (GV. NW. S. 141).

STADT BORKEN
Bebauungsplan MA 3
Tennisplätze

Gemarkung: Marbeck
 Flur: 8
 Ausfertigung: (3 Ausfertigungen)
 M. = 1 : 500